

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen (AGB) der Vi(p)enna Car Rental GmbH

Vip-A. Allgemeines

Der Mietvertrag wird zwischen der Vi(p)enna Car Rental GmbH in Wien als Vermieter einerseits und dem/der/den im Mietvertrag genannten Mieter/in/Mietern (im Folgenden: „Fahrzeugmieter“, wobei dieser Ausdruck sowohl für Männer wie auch Frauen in gleicher Weise abgeschlossen. Dem gegenständlichen Mietvertrag liegen ausschließlich diese AGB zugrunde; abweichende Vertragsbestimmungen des Fahrzeugmieters wie insbesondere dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen entfalten keine Rechtswirksamkeit.

Der/die Mieter/in nehmen zur Kenntnis, dass mehrere Mieter sowie die im Mietvertrag angegebenen Fahrzeuglenker dem Vermieter für die Einhaltung des Mietvertrages solidarisch haften. Der/die Mieter/in sind verpflichtet, einen im Mietvertrag genannten Lenker die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu überbinden; sie haben den Vermieter für den Fall der Nichtüberbindung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Nachteile die daraus resultieren schad- und klaglos zu halten. Der/die Mieter tragen auch die Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug nur Lenkern übergeben wird, die im Mietvertrag genannt und im Besitz einer in Österreich gültigen Lenkerberechtigung der notwendigen Klasse, sind. Lenkern mit Probeführerscheinen ist das Lenken untersagt. Jeder mit dem Fahrzeugmieter nicht idente Fahrzeuglenker tritt dem Vertrag als Fahrzeugmieter bei. Es treffen ihn daher solidarisch mit dem Fahrzeugmieter alle Rechten und Pflichten sowie sämtliche Kosten und Haftungen aus diesem Vertrag.

Vip-B. Übergabe des Fahrzeuges

Das Fahrzeug wird dem Fahrzeugmieter in einem betriebsbereiten verkehrssicheren Zustand, einer Vignette nur für Österreich, der Bedienungsanleitung und der gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstung zum Betrieb, auf eigene Rechnung und Gefahr übergeben. Das Fahrzeug wird zudem mit vollem Kraftstofftank übergeben. Der Fahrzeugmieter ist verpflichtet, bereits bei Übergabe den Vermieter über alle zusätzlich, zu den am Mietvertrag angeführten vorhandenen, erkennbare Mängel des Fahrzeuges sofort zu informieren und für die schriftliche Festhaltung an der im Mietvertrag dafür vorgesehenen Stelle zu sorgen. Sollten keine Reklamationen erfolgen, erkennt der Fahrzeugmieter bzw Lenker durch seine Unterschrift an, das Mietfahrzeug in ordnungsgemäßen Zustand übernommen zu haben.

Weiters bestätigt der Fahrzeugmieter mit seiner Unterschrift, dass er sich bei der Fahrzeugübernahme vom vollständigen Vorhandensein des gesamten Fahrzeugzubehörs, insbesondere der kompletten Pannen- und der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungs- und Rettungsausrüstung, von der Unversehrtheit aller etwaig vorhandener Plomben, von der Vollständigkeit der zur Benutzung erforderlichen Fahrzeugpapiere und von der Richtigkeit des im Vertrag vermerkten Anfangskilometerstandes überzeugt hat. Der Vermieter nimmt keine Haftung dafür, dass die Ausstattung des Fahrzeuges, insbesondere die Sicherungs- und Rettungsausrüstung, den gesetzlichen Anforderungen für Fahrten in das Ausland entspricht.

Außerdem bestätigt der Fahrzeugmieter bzw. der Lenker, das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übernommen zu haben. Alle weiteren Kosten für Treibstoff und gegebenenfalls übermäßig verbrauchte Betriebsstoffe (insbesondere Motorenöl und Scheibenwaschflüssigkeit) gehen ausschließlich zu Lasten des Fahrzeugmieters. Der Fahrzeugmieter übernimmt damit auch die Verpflichtung, das Fahrzeug am Ende des Mietverhältnisses vollgetankt und mit den erforderlichen Betriebsstoffen aufgefüllt zurückzugeben.

Vip-C. Benützung des Fahrzeuges und Gefahrtragung

Der Fahrzeugmieter ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges laut Bedienungsanleitung des Herstellers verpflichtet; er wird die Angaben und Weisungen des Vermieters berücksichtigen. Im Falle des Mitführens von Kindern, hat der Fahrzeugmieter sicherzustellen, dass dies gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Die Beförderung von Tieren ist dem Fahrzeugmieter nur mit Zustimmung des Vermieters erlaubt.

Der Fahrzeugmieter trägt mit Übergabe des Fahrzeuges die Gefahr; er haftet dem Vermieter für Schäden, die an dem Fahrzeug entstehen; insbesondere wird für Schäden aus einem unsachgemäßen Gebrauch haftet (einschließlich Falschbetankung, das heißt etwa Betankung eines Dieselfahrzeuges mit Benzin bzw. umgekehrt) oder aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Fahrzeuges (wie z.B. das Einreisen in verbotene Länder). Der Fahrzeugmieter darf das Fahrzeug nur im öffentlichen Straßenverkehr (inkl befestigter Privatstraßen und Parkplätze) verwenden, nicht jedoch zu Fahr(schul)übungen, motorsportliche Zwecke, zur Begehung von Straftaten, zur gewerblichen Personenbeförderung, Fahrzeugtests oder Sicherheitstrainings, zur Beförderung von Gefahrenstoffen oder für Fahrten abseits befestigter Straßen, außer im Falle eines Geländefahrzeuges, wenn dieses Gegenstand des Mietvertrages ist.

Der Fahrzeugmieter hat allfällige von ihm transportierte Ladung so zu verwahren und durch geeignete Mittel zu sichern, dass sie den im normalen Betrieb auftretenden Kräften standhält und keine Beschädigungen am oder im Fahrzeug oder an fremden Sachen verursacht.

Die einzelnen Teile der Ladung müssen daher so verstaut und gesichert werden, dass sie sich in ihrer Lage zueinander und in ihrer Lage zur Karosserie des Fahrzeuges nicht oder nur geringfügig verändern können.

[Der Fahrzeugmieter verpflichtet sich, sämtliche einschlägige gesetzliche Vorschriften zur Lenkung eines Fahrzeuges einzuhalten. Dies erfordert insbesondere einen bis zum Mietende in Österreich und in allen Staaten, in denen das Fahrzeug bewegt wird, gültigen Führerschein der entsprechenden Klasse. All dies liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Fahrzeugmieters bzw. des Lenkers.

Der Fahrzeugmieter ist nur bei Gefahr in Verzug berechtigt, mit dem Fahrzeug andere Fahrzeuge, welcher Art auch immer, abzuschleppen, um das andere Fahrzeuge aus der Gefahrenzone zu evakuieren; im Fall der Verletzung dieser Bestimmung haftet der Fahrzeugmieter für alle dem Vermieter daraus resultierenden Nachteile inklusive der notwendigen Kosten einer Feststellung der Schäden oder Veränderungen am Fahrzeug.

Jedwede Veränderung an und im Fahrzeug ist dem Fahrzeugmieter untersagt. Für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Fahrzeuges hat der Fahrzeugmieter aufzukommen.

Vip-D. Auslandsfahrten

Der Fahrzeugmieter ist nicht berechtigt, mit dem Fahrzeug außerhalb der Grenzen Österreichs zu fahren; es sei denn, es liegt ihm dazu die schriftliche Zustimmung des Vermieters vor. Der Fahrzeugmieter hat daher den Vermieter ausnahmslos vor Beginn des Mietverhältnisses über eine Auslandsfahrt zu informieren. Die Zustimmungserklärung ist den Behörden am Grenzübergang auf Verlangen vorzulegen. Die

Zustimmung wird für am Mietvertrag gekennzeichnete Länder nur unter Übernahme eines gesonderten Sicherheitszuschlages durch den Fahrzeugmieter sowie nach dem freien Ermessen des Vermieters erteilt; ein Anspruch auf Abgabe der Zustimmung besteht nicht. Der Fahrzeugmieter haftet dem Vermieter für den Fall einer nicht genehmigten bzw. vereinbarungswidrigen Fahrt außerhalb Österreichs für alle Nachteile die dem Vermieter daraus entstehen. Der Verstoß gegen das Verbot zur Durchführung von Fahrten außerhalb Österreichs stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass im Fall einer ungenehmigten Fahrt außerhalb Österreichs auch eine Anzeige wegen Veruntreuung erstattet wird.

Der Schaden des Vermieters kann im Einzelfall zB folgende Schäden umfassen: bei Verlust des Fahrzeuges dessen Verkehrswert zzgl. der entstehenden Manipulationskosten (An- und Abmeldung, Versicherungen, etc.), Mietausfall, Vertretungskosten, Rückholkosten etc. Der Fahrzeugmieter ist verpflichtet, im Fall einer genehmigten Fahrt außerhalb Österreichs sich über die einschlägigen Vorschriften des jeweiligen Landes zu informieren; insbesondere gilt dies für Mautpflicht, besondere Versicherungsberechtigungen, Führerscheinvoraussetzungen, Fahrzeugbestückung mit div. Artikeln/Behelfen z.B. mit Ersatzlampen, etc. Der Vermieter haftet keinesfalls für die Verletzung dieser ausländischen Vorschriften.

Mit Grenzübertritt nach Italien, Albanien, Bulgarien, Rumänien, Moldawien, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Polen wie alle ehemals dem COMECON oder der SFR Jugoslawien angehörigen sowie alle außereuropäischen Staaten und Territorien wird jede in diesem Vertrag vereinbarte Haftungsbefreiung in Bezug auf Diebstahl und Einbruch unwirksam. Für sämtliche Schäden, die dem Vermieter im Zusammenhang mit Diebstahl und Einbruch in oben genannten Gebieten entstehen sollten, haften der Fahrzeugmieter und der Lenker in vollen Umfang.

Vip-E. Weitergabe des Fahrzeuges

Das angemietete Fahrzeug darf vom Fahrzeugmieter, (sofern er/sie selbst Fahrer/in ist) und/oder mit dessen Zustimmung auch von dessen Arbeitnehmern, von Mitgliedern seiner Familie oder von sonst bekannt gegebenen Personen gebraucht werden. Voraussetzung dafür, dass eine Person das Fahrzeug gebrauchen darf, ist die ausdrückliche Namhaftmachung im Vertrag als Fahrer („die Lenker“). Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob sich der Lenker im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der betreffenden Klasse befindet. Der Fahrzeugmieter hat dazu alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundungen einzuholen. Der Fahrzeugmieter ist verpflichtet, im Mietvertrag neben dem Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum aller Lenker bekannt zu geben (zum Haftungsbeitritt des Lenkers siehe Vip-A. dieser AGBs). Die Weitergabe des Fahrzeuges an andere als die genannten Personen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht zulässig.

[Der Fahrzeugmieter verpflichtet sich die Fahrzeugschlüssel so zu verwahren, dass kein unberechtigter Dritter, insbesondere Kinder und Jugendliche, in deren Besitz gelangen kann und das angemietete Fahrzeug unberechtigt in Betrieb nehmen kann.

Vip-F. Mietentgelt und Zahlungsbedingungen

Der Fahrzeugmieterschuldet ein Mietentgelt in der jeweils gesondert vereinbarten Höhe.

Der Fahrzeugmieter legt dem Vermieter eine noch mindestens drei Monate gültige Kreditkarte vor und ermächtigt den Vermieter beim Kartenaussteller ein Guthaben in der Höhe der voraussichtlichen Miete laut Mietvertrag, einer Tankfüllung und eines Selbstbehaltes für einen Schadensfall in der jeweils vereinbarten Höhe einzubehalten. Folgende Kreditkarten werden akzeptiert: VISA und Master Card. Der Vermieter ist ferner ermächtigt, alle Verbindlichkeiten des Mieters aus dem Mietvertrag insbesondere auch Folgekosten wie z.B. Verwaltungsstrafen, Reinigungs-, Abschleppkosten, die Abgeltung von Schäden, etc. nachträglich unter Verwendung der für die Deckung der Mietkosten zur Verfügung gestellten Kreditkarte aus eigenem zu berichtigen sowie alle hierfür erforderlichen Belege auszustellen und zu verwenden.

Schlüsseleratz für das jeweilige Fahrzeug

Die Bearbeitungsgebühr für den Schlüsselverlust durch den Vermieter beläuft sich auf netto € 200,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Höhe von € 40,00 ergibt brutto € 240,00. Hinzu kommen noch die Kosten für Material und Arbeitszeit des Servicebetriebes für den neuen Schlüssel, die sich auf mehrere Hundert Euro belaufen können und dadurch bedingten Stehzeiten für das Fahrzeug. Aus Eigenschutz ist der Fahrzeugmieter daher verpflichtet den Schlüssel diebstahl- wie auch verlustsicher aufzubewahren.

Die Bearbeitung für den Verlust des Zulassungsscheins beläuft sich auf brutto € 100,- plus 20% Umsatzsteuer somit auf EUR 120,- plus vorgeschriebene staatliche Gebühren.

Sonderreinigungskosten werden entweder mit einer Pauschale von brutto € 100,- oder, wenn dieser Betrag überschritten wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Die Mietzinsforderungen des Vermieters sowie allfällige sonstige Forderungen aus dem Mietvertrag inkl. Schadenersatzansprüche sind jeweils sofort zur Zahlung fällig; im Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 9 % über den Basiszinssatz (außer für Konsumenten, denen die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet werden); weiter schuldet der Fahrzeugmieter dem Vermieter den Ersatz der aus dem Verzug resultierenden Spesen, insbesondere der Mahnspesen in Höhe von brutto € 30,- der Kosten für die außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung des Anspruches durch Inkassobüros oder einen Rechtsanwalt, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

Vip-G. Vertragsdauer

Der Mietvertrag wird für die im Mietvertrag genannte Befristung abgeschlossen; zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch verbundenen Abnutzung ist das Fahrzeug zurückzustellen (vgl. Punkt Vip-H).

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund ist z.B. bei Zahlungsverzug oder dann gegeben, wenn das Fahrzeug in vertragswidriger Weise verwendet, sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt werden oder bei (unverschuldeter oder verschuldeter) Beschädigung bzw. Zerstörung des Fahrzeuges. Die vorzeitige Vertragsbeendigung kann vom Vermieter mündlich (z.B. telefonisch) erklärt werden.

Sollte im Falle eines Zahlungsverzuges der aushaftende Saldo gemäß des an den Fahrzeugmieter übermittelten Mahnschreibens nicht binnen der im Mahnschreiben gesetzten Frist bezahlt werden, ist der Vermieter berechtigt, das vermietete Fahrzeug einzuziehen.

Vip-H. Rückgabe des Fahrzeuges

Der Fahrzeugmieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in ordnungs- und vereinbarungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung allenfalls im Mietvertrag bereits genannter Mängel zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zurückzustellen; das Fahrzeug muss voll aufgetankt sein.

Die Rückstellung des Fahrzeuges hat - sofern im Mietvertrag nicht eine abweichende Regelung getroffen wurde - in Anwesenheit des Vermieters zu erfolgen. Stellt der Fahrzeugmieter das Fahrzeug ohne Anwesenheit des Vermieters zurück, trägt der Fahrzeugmieter die Gefahr für das Fahrzeug bis zur tatsächlichen Inbesitznahme durch den Vermieter, soweit der Vermieter nicht einer Übergabe ohne seine Anwesenheit zustimmt.

Der Fahrzeugmieter hat dem Vermieter alle aus der vereinbarungswidrigen Rückstellung des Fahrzeuges entstehende Schäden bzw. Nachteile zu ersetzen. Sofern der Mieter das Fahrzeug nicht in Anwesenheit des Vermieters zurückstellt, wird es vom Vermieter mit dem ausdrücklichen Vorbehalt einer späteren Überprüfung und Schadensfeststellung in den Besitz rückübernommen.

Der Vermieter ist berechtigt, dem Fahrzeugmieter bei Rückstellung eines nicht voll aufgetankten Fahrzeuges, die Treibstoffkosten laut den tagesüblichen Kraftstoffpreisen pro Liter Treibstoff und einer Aufwandsentschädigung von € 20,- (inkl USt) zu verrechnen.

[5.] Der Fahrzeugmieter verpflichtet sich für den Fall der Rückstellung des Fahrzeuges an einem anderen als dem im Mietvertrag vereinbarten Ort den Vermieter von dieser Absicht umgehend zu verständigen und dem Vermieter die daraus resultierenden Kosten für die Überstellung des Fahrzeuges und einer Aufwandsentschädigung von € 50,- (inkl USt) zu ersetzen.

[6.] Der Fahrzeugmieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzustellen; dies ist wesentlich, weil die Fahrzeuge laufend im Einsatz und bereits im Vorhinein weiter vermietet sind. Der Fahrzeugmieter wird dem Vermieter daher über eine beabsichtigte allfällige spätere Rückstellung des Fahrzeuges umgehend (im Vorhinein) informieren. Eine Verlängerung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Vermieter möglich. Der Vermieter ist berechtigt, ein Mietentgelt laut Stammtarif (der auch vom Mietzins laut Mietvertrag abweichen kann) für den zusätzlichen Gebrauch des Fahrzeuges in Rechnung zu stellen; die Anwendung eines allenfalls höheren Stammtarifes ist unter anderem deshalb gerechtfertigt, weil ein erheblich zusätzlicher Manipulationsaufwand für die Erfüllung anderer Mietverträge, für die das Fahrzeug bei fristgerechter Rückstellung vorgesehen war, entsteht.

[7.] Der Fahrzeugmieter ist grundsätzlich verpflichtet das Fahrzeug vor Rückstellung in Falle einer Verschmutzung zu reinigen; im Fall einer erheblichen über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzung ist der Vermieter aber berechtigt, dem Mieter zusätzliche Reinigungskosten laut Punkt Vip-F dieses Vertrages in Rechnung zu stellen.

Vip-I. Haftungsumfang und erweiterter Versicherungsschutz

Das Mietfahrzeug ist bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 20 Millionen haftpflichtversichert. Ein darüberhinausgehender Schutz für Insassen für Schäden an Leib, Leben und Besitz besteht nicht. Ebenso sind die im Mietfahrzeug beförderten Güter von jeglichem Versicherungsschutz ausgenommen.

Schäden, welche nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt sind, wie Diebstahl, Untergang und sonstige Beschädigungen des Fahrzeuges, gehen, sofern nicht im Mietvertrag einvernehmlich eine Haftungsreduktion vereinbart wurde, ebenfalls zu Lasten des Mieters.

Der Fahrzeugmieter und der Lenker haften dem Vermieter für jede Art von Schaden (einschließlich Parkschäden) am Mietfahrzeug samt allem Zubehör unabhängig von einem Verschulden (ausgenommen Zufall und höhere Gewalt) in voller Höhe für sämtliche, auch indirekte Schäden, insbesondere für Reparatur, Abschlepp- und Verwahrungskosten, Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeuges bei Totalschaden, Wertminderung, etc., sowie für alle sonstigen Nebenkosten z.B. Kosten für die Feststellung eines Schadens bzw. zur Abwehr der Minderung des Schadens, Geldstrafen und Ansprüche Dritter, die der Vermieter zu ersetzen hat, und auch für den Ersatz des entgangenen Gewinnes (z.B. entgangene Mieteinnahmen). Die Bestimmung des zu ersetzenden Schadensbetrages hat, soweit eine Reparatur des beschädigten Fahrzeuges nicht vorgenommen wird, durch Gutachten eines unabhängigen gerichtlich beideten Sachverständigen zu erfolgen, der vom Vermieter bestimmt werden kann.

Der Fahrzeugmieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und die Anzeige an den Vermieter auszufolgen. Spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges ist eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes, unter Angabe des Sachverhaltes (dieser ist auf Verlangen, über die standardisiert vorgesehenen Angaben hinaus, auch in Form einer detaillierten Schilderung des Unfallherganges schriftlich mitzuteilen) inklusive allfälliger Unfallzeugen, des Unfallgegners, dessen Haftpflichtversicherung, etc. vom Lenker unterschrieben, im Firmensitz der Vi(p)enna Car Rental GmbH abzugeben. Der/Die Mieter/in haftet dem Vermieter bei Unterlassung dieser Verpflichtungen für alle daraus resultierenden Nachteile.

Der Fahrzeugmieter hat die Möglichkeit bei Abschluss des Mietvertrages eine Haftungsreduktion zu vereinbaren.. Der Selbstbehalt beträgt € 700,-. Der Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Fahrzeugmieter zu tragen.

Der Fahrzeugmieter kann sich trotz einer vereinbarten Haftungsreduktion nicht auf diese berufen, sofern folgende Schäden entstanden sind:

Schäden, die im Rahmen von Auslandsfahrten entstanden sind, die vom Vermieter nicht genehmigt wurden;

Schäden aus dem Verlust oder Diebstahl des Fahrzeuges im Rahmen von Auslandsfahrten, die vom Vermieter nicht genehmigt wurden;

Schäden aus Verkehrsunfällen, wenn der Fahrzeugmieter Fahrerflucht begeht oder die er in einem durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand oder in einem sonstigen Zustand der die Reaktionsfähigkeit des Lenkers beeinträchtigt (z.B. Ermüdung, Erkrankung, etc.) entstanden sind;

Schäden, die durch eine Beladung des Fahrzeuges, z.B. durch Ladegut oder Überladen entstehen, sowie Schäden an der Innenausstattung des Fahrzeuges, Schäden die infolge nicht ausreichend gesicherter Ladung oder durch unsachgemäße Anbringung von Zubehör bzw. unpassendes Zubehör entstehen;

Schäden und ursächlich damit verbundene Folgeschäden an LKW-Aufbauten (Plane, Spriegel, Kofferaufbau, Ladebordwand, Kühlaggregat) und Cabrio Dach wenn vorhanden;

Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Reifen und Felgen, sowie am Fahrzeugunterboden;

Schäden durch Diebstahl, wenn der Fahrzeugmieter oder Fahrer nicht in der Lage ist, die Fahrzeugschlüssel zu retournieren (siehe aber Punkt Vip-D, letzter Absatz);

Schäden, die aus Verstößen gegen die Punkte Vip-C (Benützung des Fahrzeuges), Vip-E (Weitergabe des Fahrzeuges), Vip-H (Rückgabe des Fahrzeuges) oder Vip K (Verhalten bei Verkehrsunfällen) resultieren bzw. bei denen die Bestimmungen eben dieser Punkte nicht eingehalten worden sind.

Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Durchfahrthöhe, z.B. in Unterführungen, Garagen etc. nicht beachtet wurde

Schäden sonstiger Art, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

Schäden, die im Zuge des Transportes des Fahrzeuges mit anderen Verkehrs- bzw. Beförderungsmitteln entstanden sind (wie insbesondere bei Beförderung des Fahrzeugs mit der Bahn auf Autoreisezügen, auf Fährschiffen oder sonst auf Fahrzeugtransportern)

Vip-J. Haftung für gesetzliche Übertretungen

Der Fahrzeugmieter haftet für Verstöße gegen in- und ausländische gesetzliche und behördliche Vorschriften (z.B. Verkehrsvorschriften, Zollvorschriften). Im Falle der Weitergabe des Fahrzeuges, haftet der Fahrzeugmieter diesbezüglich für das Verhalten der Lenker wie für sein eigenes Verhalten.

Der Fahrzeugmieter nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter bei Anfragen von Behörden, insbesondere im Fall von behördlichen Lenkerauskünften, den Mieter als Lenker unter der dem Vermieter im Mietvertrag genannten Adresse bekannt geben wird; Änderungen der Adresse wird der Mieter dem Vermieter auch nach wechselseitiger Erfüllung des Mietvertrages jeweils umgehend bekannt geben. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter bei Anfragen durch Behörden im Zusammenhang mit Verwaltungsübertretungen und dergleichen eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 15.-- per Behördenanfrage (incl USt) zu verrechnen.

Vip-K. Verhalten bei Verkehrsunfällen

Im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall hat Fahrzeugmieter alles zu unternehmen, was zur Klärung des Tatbestandes dienlich ist. Der Fahrzeugmieter hat die Daten aller Unfallbeteiligten, Ort, Zeit, und Zeugen des Unfalls sowie die polizeilichen Kennzeichen und die Haftpflichtversicherung der beteiligten Fahrzeuge aufzunehmen, die notwendigen Unfallberichte (zB europäischer Unfallbericht) vor Ort auszufüllen und den Vermieter ehestmöglich telefonisch +43 664 888 71096 oder 97 oder per E-Mail office@vi-p-enna.at zu verständigen und dessen Anweisungen einzuholen. Der Fahrzeugmieter hat ferner bei Unfällen, aber auch bei Beschädigung des Fahrzeuges durch Fremdverschulden, Verlust oder Diebstahl des Fahrzeuges, der Fahrzeugpapiere oder der Fahrzeugschlüssel, jeweils sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und Anzeige zu erstatten; eine Durchschrift der Anzeige wie auch eine Kopie des Unfallberichtes, soweit zutreffend, ist dem Vermieter unaufgefordert auszufolgen.

Der Fahrzeugmieter ist nicht berechtigt, einen Anspruch Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges ist eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes, unter Angabe des Sachverhaltes (dieser ist auf Verlangen, über die standardisiert vorgesehenen Angaben hinaus, auch in Form einer detaillierten Schilderung des Unfallherganges schriftlich mitzuteilen) inklusive allfälliger Unfallzeugen, des Unfallgegners, dessen Haftpflichtversicherung, etc. von dem/der Lenker/in unterschrieben, in dem Firmensitz des Vermieters abzugeben.

Wenn einer der genannten Punkte nicht eingehalten wird, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor und es treten somit auch die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt Vip-J außer Kraft. Die Nichteinhaltung der unter diesen Punkt auferlegten Verpflichtungen durch den Fahrzeugmieter oder eines Lenkers kann auch dazu führen, dass eine Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers eintritt. Tritt Leistungsfreiheit ein, ist der Fahrzeugmieter oder Lenker dem Vermieter für alle entstandenen Schäden vollständig ersatzpflichtig.

Vip-L. Ausschluss der Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit wie für Personenschäden. Die Haftung wegen wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei eine Haftung für entgangenen Gewinn jedenfalls ausgeschlossen ist.

Der Vermieter haftet insbesondere auch nicht für Verlust oder Beschädigung von ins Fahrzeug eingebrachten oder bei Rückgabe des Fahrzeuges zurückgelassenen Gegenständen, wobei gegenüber dem Konsument der Haftungsausschluss nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die durch den Vermieter zu vertreten sind, gilt.

Vip-M. Reparaturaufträge

Der Fahrzeugmieter ist nicht berechtigt, den Vermieter rechtsgeschäftlich zu vertreten; es ist dem/der Mieter/in dementsprechend auch nicht gestattet, eigenmächtig, d.h. ohne Einholung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters, Reparaturarbeiten am Fahrzeug in Auftrag zu geben, unabhängig davon ob diese auf Kosten des Vermieters oder der Fahrzeugmieters erfolgen. .

Vip-N. Zustimmung zur Datenverarbeitung

Folgende personenbezogenen Daten des Fahrzeugmieters bzw Lenkers nämlich Name, Anschrift, Email-Adresse, Fax- und Telefonnummer, Geburtsdatum, Führerscheindaten, Kundennummer einschließlich der mieterbezogenen Nutzungs- und Fahrzeugdaten soweit dies zum Zweck der Durchführung des Mietverhältnisses erforderlich ist werden vom Vermieter zur Durchführung der Vermietung verarbeitet. Der Fahrzeugmieter erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Mietvertrag angeführten personenbezogenen Daten, vom Vermieter zum Zwecke der elektronischen Übersendung von Informationen und Angeboten über nationale wie internationale Autovermietung der Feststellung des Mietverhaltens, sowie zur Feststellung der Kundenzufriedenheit (mittels eines elektronischen Fragebogens und telefonischen Kontaktaufnahme) verarbeitet werden. Der Mieter stimmt der angeführten Übersendung mittels elektronischer Post/E-Mail bzw. telefonischer Kontaktaufnahme ausdrücklich zu.

Name, Anschrift und Anmietungsdaten werden bei behördlichen Anfragen an die jeweilige Behörde weitergegeben; bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (zB bei Besitzstörung) an diese Dritte übermittelt.

Der Fahrzeugmieter bzw. Lenker ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag unentgeltlich Auskunft über die vom Vermieter gespeicherten Daten zu erhalten. Für die Ausübung des Rechtes auf Richtigstellung und Löschung allfällig unrichtiger Daten, ist eine schriftliche Aufforderung an folgende Adresse zu richten: Vi(p)enna Car Rental GmbH 1030 Wien Landstraßer Hauptstraße 2 Top 9.11

Vip-O. Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform wird auch durch „U-Pad Unterschrift“ (das ist die digitale Erfassung des Schriftbildes samt Verknüpfung und Speicherung mit dem digitalen Datensatz der Erklärung; insbesondere bei Dokumentation etwaiger Schäden bei Rückgabe des Fahrzeugs) erfüllt.

Vip-P. Gerichtstand und anwendbares Recht

Die Vertragsteile vereinbaren für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Anwendbarkeit Österreichischen Rechts, unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen. Als Gerichtstand wird das örtlich zuständige Gericht vereinbart, in dem der Vermieter seinen Firmensitz hat.

Vip-Q. Konsumentenschutzgesetz

Sollte der Fahrzeugmieter Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sein, gehen die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes vor. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gegenüber den Konsumenten, treten gegenüber den Konsumenten nur diese außer Kraft und zieht nicht die Nichtigkeit der übrigen AGBs mit sich.

Vip-R. Aufrechnung

Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von Vi(p)enna Car Rental GmbH ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Forderungen des Fahrzeugmieters, die im unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen, zulässig.